

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1237 –

Steigerung der Energieeffizienz durch den Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2008 haben sich die damaligen Koalitionspartner der CDU/CSU und SPD auf das Integrierte Energie- und Klimaprogramms (IEKP) verständigt. Damit einher geht der Beschluss, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2020 um 40 Prozent unter das Niveau von 1990 zu verringern.

Unter den 29 im IEKP festgelegten Einzelmaßnahmen steht die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) an erster Stelle. Ihr Anteil an der Stromerzeugung soll sich bis 2020 auf 25 Prozent quasi verdoppeln und 20 Mio. Tonnen Kohlendioxid eingespart werden.

Am 1. Januar 2009 trat die Novelle des KWKG in Kraft mit Fördersätzen zwischen 1,5 Cent pro Kilowattstunde (große Kraftwerke mit einer Leistung über 2 Megawatt) und 5,11 Cent pro Kilowattstunde (Mini-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 50 Kilowatt), der Förderung auf von Stromerzeugung für den Eigenverbrauch, einem zeitlich flexibilisierten Förderdeckel von jährlich 750 Mio. Euro, der Verlängerung des Investitionszeitraums, der Erleichterung von Anlagen-Modernisierungen sowie der Förderung auch des Neu- und Ausbau von Wärmenetzen. Damit soll ein Anreiz für die umfassende Modernisierung des bestehenden Anlagenparks sowie der Bau neuer hocheffizienter Anlagen und die Erschließung neuer Wärmesenken gesetzt werden.

Laut § 12 KWKG muss im Jahr 2011 eine Zwischenüberprüfung der Wirksamkeit und der Zielerfüllung des Gesetzes durchgeführt werden. Dazu beauftragt sind die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Auf jeden Fall darf es bei dem nun anstehenden Monitoring keine zeitlichen Verzögerungen geben wie dem vorigen, dessen Bericht erst mit zwei Jahren Verspätung vorgelegt wurde.

Sowohl die SPD-Bundestagsfraktion als auch die mit der Kraft-Wärme-Kopplung befassten Branchen sind überdies höchst irritiert, dass die Kraft-Wärme-Kopplung als die effizienteste Form der Energieerzeugung keinen Eingang in die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP gefunden hat. Daraus ließe sich der Schluss ableiten, KWK spiele im geplanten Energiekonzept der Bundesregierung keine Rolle.

1. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung der Kraft-Wärme-Kopplung in ihren energiepolitischen Planungen und Perspektiven zu?
2. Welche Rolle soll die Kraft-Wärme-Kopplung im geplanten Energiekonzept der Bundesregierung spielen?
3. Welcher Anteil fällt der Kraft-Wärme-Kopplung zu bei der Erreichung des Ziels, die Energieeffizienz bis 2020 zu verdoppeln?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Das Energiekonzept der Bundesregierung, das auf Basis einer Bestandsaufnahme und zielorientierter Szenarien für 2050 Leitlinien für eine saubere, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung enthalten soll, wird derzeit erarbeitet. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf das Ziel des § 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung auf 25 Prozent zu steigern.

4. Welche Auswirkungen hätte die geplante Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke kurz-, mittel und langfristig auf die Modernisierung und den Neubau von Kraftwerken auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an derartigen Spekulationen. Eine diesbezügliche Untersuchung setzt entsprechende Eckpunkte einer Laufzeitverlängerung voraus.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aufgrund ihrer Kontakte zu den einschlägigen Branchenverbänden in Bezug auf die Erreichung der Zielmarke von 25 Prozent KWK-Strom im Jahr 2020 vor?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aufgrund eigener Quellen (BAFA, KfW etc.) in Bezug auf die Erreichung der Zielmarke von 25 Prozent KWK-Strom im Jahr 2020 vor?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt daraus?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung wird, wie im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorgesehen, 2011 eine Zwischenüberprüfung zur Wirksamkeit des Gesetzes durchführen und daraus die notwendigen Schlussfolgerungen für die Weiterführung der KWK-Förderung ziehen. Angesichts der erst seit dem 1. Januar 2009 geltenden neuen Förderbedingungen sind Aussagen in Bezug auf deren Wirksamkeit und auf die Erreichung der Zielmarke von 25 Prozent in 2020 zum jetzigen Zeitpunkt nur spekulativ und keine geeignete Grundlage für die Arbeit der Bundesregierung.

8. Wie viele Kraftwerksprojekte in welcher Leistungsgröße werden nach dem seit dem 1. Januar 2009 geltenden Recht neu und mit welcher Gesamtsumme gefördert?

Es wurden beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bisher 4 546 Anträge für hocheffiziente KWK-Anlagen (modernisierte Anlagen und Neuanlagen) gestellt. Der KWK-Zuschlag für die gesamte Förderdauer beträgt 431 Mio. Euro (davon für KWK-Anlagen über 2 MWel 32 Anträge mit 244 Mio. Euro, für KWK-Anlagen von 50 kWel bis 2 MWel 279 Anträge mit 86 Mio. Euro und für KWK-Anlagen bis 50 kWel 4 235 Anträge mit 101 Mio. Euro).

9. Wie viele Wärmenetzprojekte mit welcher Gesamtlänge und welchem Wärmeanschlusswert werden nach dem seit dem 1. Januar 2009 geltenden Recht neu und mit welcher Gesamtsumme gefördert?

Bisher liegen dem BAFA 545 Anträge für eine Trassenlänge von 422 km vor. Der beantragte KWK-Zuschlag beträgt 30,6 Mio. Euro. Angaben zu Wärmeanschlusswerten liegen dem BAFA nicht vor.

10. Wie hat sich KWK-Umlage 2008 und 2009 entwickelt, und welche Gesamthöhe hatte sie?

Die Zuschlagszahlungen nach dem KWK-Gesetz sind von 524,69 Mio. Euro (2008) auf 634,322 Mio. Euro (2009) angestiegen. Dies hatte eine Erhöhung der Umlage auf die Letztverbraucher von 0,191 Cent/kWh auf 0,231 Cent/kWh zur Folge.

11. Wie hoch war die KWK-Umlage 2009, umgerechnet auf den durchschnittlichen Verbraucher bzw. die Kilowattstunde?

Die KWK-Umlage belief sich im Jahr 2009 auf 0,231 Cent/kWh.

12. Wie wird sich die KWK-Umlage anhand der aktuellen Abschätzung in den kommenden Jahren entwickeln?

Nach Abschätzungen der Übertragungsnetzbetreiber wird sich die KWK-Umlage für alle Letztverbraucher bis 100 000 kWh wie folgt entwickeln (in Cent/kWh):

2010	2011	2012	2013	2014	2015
0,157	0,039	0,041	0,045	0,047	0,049.

13. Welche Kritik an der Administration der KWK-Umlage durch das BAFA ist der Bundesregierung bekannt?

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz verlangt vom Wärmenetzbetreiber, dass mit dem Antrag auf Zulassung eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bzw. eines vereidigten Buchprüfers vorgelegt wird. Es wurde angesichts der Kosten dafür angeregt, bei Kleinprojekten eine Befreiung von der Testatpflicht vorzusehen.

14. Welche Ansätze verfolgt die Bundesregierung, die Administration der KWK-Umlage durch das BAFA zu entbürokratisieren und zu straffen?

Die Administration der KWK-Förderung durch das BAFA hat sich in der bisherigen Förderpraxis prinzipiell bewährt. Es wird aber auch eine Aufgabe der gesetzlich vorgesehenen Zwischenüberprüfung sein, Vorschläge für Verbesserungen und eine weitere Entbürokratisierung der Förderung zu prüfen.

15. Wann beginnt die Bundesregierung mit den formalen Vorarbeiten (z. B. Ausschreibungen) zur Zwischenüberprüfung?
16. Welche Anforderungen an die Forschungsnehmer werden in der zur Zwischenüberprüfung benötigten Ausschreibung gestellt?
17. Welcher Fragenkatalog liegt dieser Ausschreibung zugrunde?
18. Wie viele und welche unabhängigen Forschungsinstitute wurden bzw. werden mit Studien zur Zwischenüberprüfung beauftragt?
19. Durch welche Verfahrensvorschläge will die Bundesregierung sicherstellen, dass sich die beiden an der Zwischenüberprüfung beteiligten Bundesministerien im Gegensatz zum früheren Monitoring 2004 bis 2006 zügig ins Einvernehmen setzen?

Die Fragen 15 bis 19 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird nach den üblichen Abstimmungsverfahren innerhalb der Bundesregierung noch in diesem Jahr das Vergabeverfahren für die Zwischenüberprüfung einleiten. Die Ausschreibung wird sich dabei an den Wortlaut von § 12 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes halten und diesen inhaltlich so umsetzen, dass eine Bewertung des Standes und der zu erwartenden Entwicklung der KWK möglich wird. Bezüglich der Auswahl von Forschungsinstituten muss das Vergabeverfahren abgewartet werden.

20. Wann wird die Bundesregierung über die Fortführung des Impulsprogramms zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen im Rahmen der Klimainitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entscheiden?
21. Falls das Impulsprogramm fortgeführt werden soll, wie sehen dann die Fördertatbestände und die Fördersätze im Einzelnen aus?
22. Welche Ansätze verfolgt die Bundesregierung, die Administration des Impulsprogramms durch das BAFA zu entbürokratisieren und zu straffen?

Die Fragen 20 bis 22 werden zusammen beantwortet.

Mit dem beschlossenen Bundeshaushalt 2010 ist der Haushaltstitel Marktanzreizprogramm und Nationale Klimaschutzinitiative um 19,5 Mio. Euro gekürzt und mit einer Haushaltssperre in Höhe von 115 Mio. Euro belegt worden. Das Förderprogramm für Mini-KWK-Anlagen muss daher gestoppt werden. Ob und in welcher Höhe künftig Haushaltsmittel für die Fortführung des Mini-KWK-Programms bereitstehen werden, ist derzeit offen.

23. Wie hat sich aus Sicht der Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der dem europäischen Emissionshandel unterworfenen Wärme aus KWK durch die Teilauktionierung der Verschmutzungsrechte entwickelt?
24. Wie wird sich aus Sicht der Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der dem europäischen Emissionshandel unterworfenen Wärme aus KWK durch die Vollauktionierung der Verschmutzungsrechte ab 2013 weiterentwickeln?

Die Fragen 23 und 24 werden zusammen beantwortet.

Die in den Fragen angesprochene Teilauktionierung und Vollauktionierung der Verschmutzungsrechte beziehen sich ausschließlich auf die Zuteilungsmethode

für die Stromproduktion aus Stromerzeugungsanlagen einschließlich KWK. Die deutsche Zuteilungsregelung für die Handelsperiode 2008 bis 2012 macht von der in der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, einen Teil der Emissionshandelszertifikate zu versteigern. Die Benchmarkzuteilung für die Stromproduktion wird für alle Stromerzeugungsanlagen anteilig insoweit gekürzt, dass im Ergebnis jährlich Emissionshandelszertifikate für 38 Mio. t CO₂ versteigert werden. Ab 2013 sieht die europäische Emissionshandelsrichtlinie vor, dass für die Stromproduktion überhaupt keine Gratiszuteilung mehr erfolgt. Die Zuteilung für die Wärmeproduktion aus Wärmeerzeugungsanlagen einschließlich KWK bleibt hiervon sowohl für die Handelsperiode 2008 bis 2012 als auch ab 2013 unberührt. Insofern ergeben sich allein daraus auch keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wärme aus KWK.

25. Welche Position wird die Bundesregierung bei der Fortentwicklung des europäischen Emissionshandels in Bezug auf die KWK einnehmen?

Die Auswirkungen des europäischen Emissionshandels und dessen Fortentwicklung auf KWK wird Gegenstand der für 2011 gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenüberprüfung des KWK-Gesetzes sein. Daraus ergeben sich ggf. Konsequenzen für die Position der Bundesregierung in Bezug auf KWK. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 15 bis 19 verwiesen.

26. Wie viele und welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen KWK-Anlagen aufgrund des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes abgeregelt oder ganz vom Netz genommen wurden?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

27. In wie vielen Fällen davon waren KWK-Anlagen des produzierenden Gewerbes mit der Folge von Produktionseinschränkungen betroffen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

28. In wie vielen Fällen davon waren KWK-Anlagen von Fern- und Nahwärmerversorgern derart betroffen, dass auf den Betrieb von reinen Heizkesseln umgestiegen werden musste?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

29. In welcher Form findet die KWK-Technologie Beachtung bei der anstehenden gesetzlichen Regelung zur Abscheidung, zum Transport und zur Speicherung von Kohlendioxid bei der Energieerzeugung?

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid die nationalen rechtlichen Grundlagen für die Demonstration der CCS-Technologien zügig zu schaffen.

Die europäische Richtlinie regelt die Abscheidung, den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxidemissionen aus Energieerzeugungs- und Industrieanlagen. Spezifische Regelungen für die KWK-Technologie enthält die Richtlinie nicht.

Die Arbeiten zur Erstellung eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der CCS-Richtlinie laufen gegenwärtig. Abschließende Aussagen über die konkrete Ausgestaltung einzelner Regelungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

30. Wird der bisherige Plan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung hocheffizienter Kraftwerksneubauten weiterverfolgt?
31. Wenn ja, mit welchem Finanzbedarf wird gerechnet, und wie sehen die Eckpunkte eines solchen Programms aus?

Die Fragen 30 und 31 werden zusammen beantwortet.

Über die Frage der Notwendigkeit und eventuellen Ausgestaltung eines Programms zur Förderung hocheffizienter Kraftwerksneubauten wird auf Grundlage der noch zu treffenden und die Frage der Laufzeitverlängerung einschließenden Festlegungen im Zusammenhang auch mit dem Energiekonzept der Bundesregierung entschieden.

32. Gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, ineffiziente Bestandskraftwerke z. B. durch erhöhte Anforderungen an den Immissionschutz aus dem Betrieb zu nehmen, um so die Errichtung neuer und hocheffizienter Kraftwerke zu fördern?

Nein.

